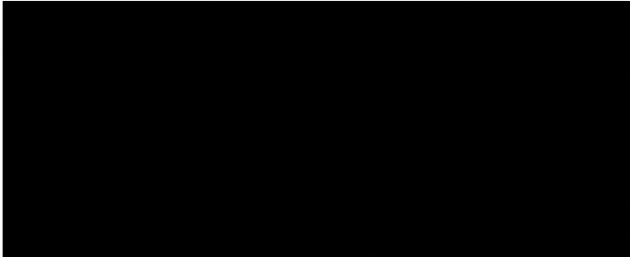




Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart



Datum 22.04.2021

Durchwahl

Telefax

Aktenzeichen III 5421

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 12. April 2021

Sehr geehrter Herr Steffen,

auf Ihren Antrag vom 12. April 2021 ergeht folgender

Bescheid:

Der Antrag auf Übersendung von Informationen zur Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“ wird als zulässig aber unbegründet abgelehnt.

I.

Sie baten mit E-Mail vom 12. April 2021 um Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, hinsichtlich Informationen zur Lenkungsgruppe „SARS-CoV-2 (Coronavirus)“. Dabei erbaten Sie Auskunft über die Sitzungstermine, Protokolle, Zusammensetzung der Lenkungsgruppe und die Struktur und personelle Ausstattung der Landesregierung im Hinblick auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Begründung:

1.

Schon der Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG BW) ist nicht eröffnet. § 2 Abs. 1 LIFG BW beschreibt den Anwendungsbereich des LIFG BW und enthält eine Beschränkung auf „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben“. Damit ist der Anwendungsbereich des LIFG BW enger als der im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (vgl. näher Sicko, in: Debus, Informationszugangrecht BW, 2017, § 2 LIFG Rn. 19f. m. w. N.). Diese Einschränkung gilt auch für die Ministerien des Landes.

Voraussetzung für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe i.S.d. § 2 Abs. 1 LIFG BW ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe – im Gegensatz zur Rechtsprechung und Rechtsetzung – darstellt. Dabei handelt es sich auch bei der administrativen Rechtsetzung (Rechtsverordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften) grundsätzlich um eine Verwaltungsaufgabe (Schoch, in Kommentar zum IFG, 2016, § 1, Rn. 123; vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 LIFG, LT-Drs. 15/7720, S. 59f.).

Zu beachten ist aber, dass Ministerien teils verwaltende und teils regierende Funktion ausüben. Soweit Ministerien Regierungshandeln ausüben und damit der Staatsleitungsfunktion der Regierung nachkommen, wird dies vom LIFG BW nicht erfasst. Dies liegt beispielsweise bei politischen Entscheidungen der Regierungsmitglieder oder Sitzungen des Ministerrats, von Ministerpräsidenten- oder Fachministerkonferenzen vor. Begründet wird dies damit, dass „Regierungsakte und Handlungen politischer Art, die nach ihrem Rechtscharakter dem Verfassungsrecht zuzuordnen sind, [...] keine Verwaltungstätigkeit“ darstellen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1 LIFG, LT-Drs. 15/7720, S. 59f.). Die Arbeit der Lenkungsgruppe stellt unmittelbares Regierungshandeln dar.

Zweck des Gesetzes ist es ferner, durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten. Es gewährt hierzu einen Zugangsanspruch zu amtlichen Informationen. Das sind alle bei einer informationspflichtigen Stelle vorhandenen, amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen (§ 3 Nr. 3 LIFG). Nicht aufgezeichnete Ideen, Gedanken,

Pläne oder das schlichte Wissen oder Meinungen fallen nicht darunter. Dementsprechend wird der Zugang zu den Informationen auch in Form von Akteneinsicht oder Auskunft über die Aufzeichnungen gewährt (§ 7 Abs. 5 S. 1 LIFG). Das hiesige Begehren - eine Stellungnahme zu bestimmten Fragestellungen wie der Begründung der Sitzungshäufigkeit während der letzten Wochen – kann nicht durch einen solchen Zugang zu Aufzeichnungen erfüllt werden.

Somit ist der Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet.

2.

Selbst wenn man den Anwendungsbereich des LIFG BW als eröffnet ansähe, wäre der Anspruch auf Informationszugang zudem nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 LIFG BW ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG BW nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen haben kann. Der Entscheidungsfindungsprozess innerhalb der Lenkungsgruppe beruht auf vertraulichen Beratungen. Durch eine Offenlegung würden künftig der Beratungsprozess selbst sowie Meinungsäußerungen innerhalb der Beratungen gefährdet, weil die Gesprächsteilnehmer eine Offenlegung befürchten müssten.

Gleiches gilt auch im Hinblick auf den Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 7 LIFG BW, wonach ein Anspruch auf Informationszugang dann nicht besteht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung. Dieser erstreckt sich speziell auf laufende Verfahren. Angesichts der derzeitigen Lage kann hinsichtlich der Entscheidungsfindung von Maßnahmen zu Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus nicht von einem abgeschlossenen Vorgang ausgegangen werden.

III.

Da es sich vorliegend um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG handelt, fallen für diese Auskunft keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

